



Die Gemeinde Ayring erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), diesen Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen, Festsetzungen und Hinweise durch Text und die Begründung als

SATZUNG

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt im gegenständlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan "Mitterfelden A" und sämtliche Änderungen des Bebauungsplanes "Mitterfelden A".

A) Festsetzungen durch Planzeichen

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung

2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

3. Maß der Nutzung

3.1 **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. II)

3.2 GR 180 Maximal zulässige Grundfläche mit Angabe in m² gem. § 19 Abs. 2 BauNVO (z.B. 180 m²)

3.3 Baugrenze

3.4 Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung (Geschossigkeiten)

3.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung in Bezug auf das Maß der Nutzung

4. Verkehrsflächen

4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

4.2 Straßenbegrenzungslinie

4.3 F + R Fuß- und Radweg

5. Grünordnung

5.1 Öffentliche Grünfläche

5.2 Private Vorzone

5.3 Straßenbegleitgrün in öffentlichen Straßenverkehrsflächen

5.4 Begrünte Flächen auf Baugrundstücken

5.5 Baumbestand, zu erhalten

5.6 Baum I. Ordnung, zu pflanzen

5.7 Baum II. Ordnung, zu pflanzen

6. Sonstiges

6.1 St. Cp. Ga Abgrenzung von Flächen für Nebenanlagen für Stellplätze, Carports, Garagen

6.2 G.F.L. Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

B) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Flurstücksgrenze

2 z.B. 2911/14 Flurstücksnummer

3 Vorhandenes Gebäude m. Hausnummer

4 Vorgeschlagenes Gebäude

5 Vorhandene Tiefgarage mit Zu- und Ausfahrt

6 Vorgeschlagene Standorte für Bäume

M 1:1000
Norden

C) Festsetzungen durch Text

§ 1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

1.2 Nicht zulässig sind folgende Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

§ 2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Die festgesetzten Grundflächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO und die Baugrenzen dürfen durch folgende bauliche Anlagen maximal überschritten werden:

- Terrassen um 3,0 m
- Wintergärten um 3,0 m
- Dachüberstände um 1,0 m
- Vordächer um 2,0 m
- Balkone um 2,0 m

Die vorgenannten baulichen Anlagen müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu Grundstücksgrenzen einhalten und dürfen die Gesamt-GRZ gem. § 2.2 nicht überschreiten. Die festgesetzten Grundflächen dürfen durch Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von maximal 0,5 überschritten werden.

2.2 Abweichend von § 2.2 dürfen die festgesetzten Grundflächen durch Flächen für Tiefgaragen bis zu einer Gesamt-GRZ von maximal 0,8 überschritten werden.

§ 3 Trauf- und Wandhöhen

3.1 Die maximal zulässigen Traufhöhen (Schnittpunkt aufgehende Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) bzw. Wandhöhen (Oberkante Attika bei Flachdächern) betragen:

- bei zwei Vollgeschossen: 7 m
- bei drei Vollgeschossen: 10 m
- bei vier Vollgeschossen: 13 m
- bei fünf Vollgeschossen: 16 m

3.2 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,8 m über der mittleren Höhe der zugeordneten Erschließungsstraße liegen.

3.3 Für Garagen und Nebengebäude beträgt die maximale Wandhöhe 3,0 m.

3.4 Für Doppelstockgaragen beträgt die maximale Wandhöhe bei grenzübergreifender Bebauung 3,8 m.

3.5 Der untere Höhenbezugspunkt für die maximal zulässigen Trauf- und Wandhöhen in den § 3.1 bis 3.4 ist die mittlere Höhe der zugeordneten Erschließungsstraße.

§ 4 Dächer

4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind auf Hauptgebäuden ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 22° und 29° zulässig.

4.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind auf Hauptgebäuden ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer (bis 10°) zulässig. Diese sind ab einer Fläche von 10 m² vollflächig zu begrünen. Von der Begrüpfungsaufgabe sind ausgenommen:

- Dachterrassen
- Flächen, bei denen technische Gründe entgegenstehen
- Oberlichter und Dachverglasungen

4.3 Auf Carports und Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 29° oder begrünte Flachdächer zulässig. Auf Doppelstockgaragen sind ausschließlich begrünte Flachdächer zulässig.

4.4 Satteldächer sind mittelsymmetrisch auszuführen.

4.5 Dachüberstände über die Außenfassade sind bei Hauptgebäuden mit 0,6 m bis maximal 1,0 m auszuführen.

4.6 Die Firstrichtung des jeweiligen Daches ist gleichlaufend zur Längsseite des Gebäudes auszuführen.

4.7 Dacheinschnitte sind unzulässig.

§ 5 Zwerchgiebel und Dachaufbauten bei Satteldächern

5.1 Zwerchgiebel sind auf Hauptgebäuden ab einer Dachneigung von mindestens 27° zulässig. Die Zwerchgiebel müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach aufweisen.

5.2 Die Länge der Zwerchgiebel darf einzeln und in der Summe maximal 1/3 der Längsseite eines Gebäudes bzw. der Hauslänge (bei Reihenhäusern) einnehmen.

5.3 Der First eines Zwerchgiebels muss mindestens 0,6 m unter dem First des Hauptdaches bleiben.

5.4 Der Abstand von Zwerchgiebeln zur Giebelwand, zur Nachbargrenze und untereinander muss mindestens 3,0 m betragen.

5.5 Die festgesetzte Traufhöhe darf durch Zwerchgiebel um maximal 2,0 m überschritten werden.

5.6 Außer Zwerchgiebeln sind keine Dachaufbauten zulässig.

§ 6 Dachaufbauten bei Flachdächern

6.1 Technisch notwendige Dachaufbauten auf Flachdächern von Hauptgebäuden sind bis zu einer Höhe von 2,5 m über der realisierten Dachhaut zulässig. Sie sind um ihre Höhe von den Außenfassaden zurückzusetzen.

§ 7 Abstandsflächen

7.1 Durch die Anordnung der Baugrenzen und durch die Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhen sind im Bebauungsplangebiet gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO zulässig.

7.2 Doppelstockgaragen in grenzübergreifender Bauweise sind zulässig, sofern sie die in § 3.4 dieser Satzung festgesetzte Wandhöhe einhalten und mit einem begrünten Flachdach ausgebildet werden.

§ 8 Stellplatznachweis

8.1 Der Nachweis der pflichtigen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ayring in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Ausnahmsweise kann vom Nachweis pflichtiger Stellplätze abgewichen werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayBO erfüllt sind.

8.3 Ein Stellplatz zwischen Garage und der öffentlichen Straßenverkehrsfläche wird auf den Stellplatznachweis angerechnet, sofern der Stellplatz und die Garage der gleichen Wohneinheit zugeordnet sind und es sich bei der Garage um keine Doppelstockgarage handelt.

§ 9 Nebenanlagen

9.1 Auf den Baugrundstücken sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports, Gartenhäuschen, Tiefgaragen und Trafostationen auch außerhalb der Bauräume zulässig, sofern die Obergrenzen der Gesamt-GRZ gemäß § 2.2, § 2.3 eingehalten werden und die vorgenannten Anlagen außerhalb der "Privaten Vorzonen" und außerhalb der "begrünten Flächen auf Baugrundstücken" situiert werden. Gartenhäuschen sind mit einer Grundfläche von maximal 4 m² je Hauseinheit zulässig.

9.2 Auf den Flurstücken Nr. 2911/5, 2911/14, 2911/18 und 2911/27 sind Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der entsprechend festgesetzten Flächen zulässig.

§ 10 Werbeanlagen

10.1 Werbeanlagen sind

1. nur an der Stätte der Leistung des Beworbenen,
2. nur in Form von Firmenlogos und/oder Firmennamen,
3. mit einer Höhe von höchstens 0,50 m und einer Länge von höchstens 2,00 m,
4. je Stätte einer Leistung nur in der Einzahl,
5. nur im Erdgeschoss und im Brustungsbereich des ersten Obergeschosses,
6. nur außerhalb von Fensterflächen,
7. nicht in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselwerbeanlagen oder sich bewegender Werbeanlagen und
8. nicht freistehend zulässig.

10.2 Werbeanlagen müssen sich in Anordnung, Umfang, Größe, Form und Farbgebung sowie Materialwahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen- und Ortsbild einfügen.

§ 11 Versorgungsleitungen

11.1 Versorgungsleitungen sind nur unterirdisch zulässig.

§ 12 Grünordnung

12.1 Die Begrünung und Bepflanzung der Freiflächen des Geltungsbereichs ist entsprechend der planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen bzw. zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.

12.2 Je angefangene 350 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Auf Grundstücken unter 700 m² sind dies mindestens Bäume II. Ordnung (Endwuchshöhe 10-20 m) oder Obstbäume als Hochstamm. Auf Privatgrundstücken mit mehr als 700 m² sind mindestens 30 % der Bäume als Laubbäume I. Ordnung (Endwuchshöhe > 20 m) zu pflanzen. Baumbestand, der diesen Kriterien entspricht und planlich festgesetzte Baumpflanzungen können darauf angerechnet werden. Die hinweglich dargestellten Bäume sind innerhalb der jeweiligen Grundstücke frei verschiebbar.

12.3 Für die Pflanzung werden die unter Hinweise Nr. 3 (Pflanzliste) genannten Arten empfohlen.

12.4 Die Mindestpflanzgröße für als zu pflanzen festgesetzte Bäume beträgt:

- Für Bäume I. Ordnung (Endwuchshöhe > 20m) 18/20 cm Stammumfang
- Für Bäume II. Ordnung (Endwuchshöhe 10 bis 20 m) 16/18 cm Stammumfang

12.5 Die Standorte der festgesetzten Baumpflanzungen können aus gestalterischen oder technischen Gründen geringfügig verschoben werden.

12.6 Befestigte Flächen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung notwendig sind.

12.7 Die als „Private Vorzonen“ festgesetzten Bereiche sind zu mindestens 75 % als Pflanzflächen, Wiesen- oder Rasenflächen anzulegen bzw. zu erhalten. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports, Gartenhäuschen und Trafostationen sind in diesen Bereichen nicht zulässig.

12.8 Die als "Straßenbegleitgrün in öffentlichen Straßenverkehrsflächen" festgesetzten Bereiche sind als extensiv gepflegte Pflanz-, Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen bzw. zu erhalten.

12.9 Oberirdische Stellplätze und private Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen (Pflastersystem mit Sickeröffnungen, Sickerpflaster, Schotterrassen). Hiervon ausgenommen sind Tiefgaragenzufahrten.

12.10 Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind in einer Höhe von mindestens 60 cm mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

12.11 Bei Pflanzung von Bäumen I. Ordnung auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 1,20 m vorzusehen, bei Pflanzung von Bäumen II. Ordnung ist ein fachgerechter Bodenaufbau von mind. 0,80 m auf einer Fläche von 9 m² erforderlich.

12.12 Zu erhaltende Gehölze sind während Baumaßnahmen durch geeignete Schutzmaßnahmen (Baumschutzzäune) vor Beeinträchtigungen, z. B. in Form von Bodenverdichtungen, Abgrabungen oder direkten Schäden zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18920 sind einzuhalten.

12.13 Die Außenanlagen mit den zugehörigen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude fertigzustellen.

§ 13 Aufschüttungen und Abgrabungen

13.1 Abgrabungen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie zu Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen erforderlich sind. Sie sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

13.2 Aufschüttungen sind mit Ausnahme von Geländemodellierungen bis 0,75 m ausgeschlossen.

§ 14 Einfriedungen, Zäune, Sichtschutzwand

14.1 Einfriedungen der Grundstücke sind als offene Zäune aus Holz oder Maschendraht und/oder als laubabwerfende Hecken aus heimischen Laubgehölzen zu gestalten. Einfassungshecken aus immergrünen Nadelgehölzen sind unzulässig.

14.2 Zäune sind sockellos und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm zu gestalten.

14.3 Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,00 m über der Höhe der nächstgelegenen Gehwegoberkante beschränkt.

14.4 Sichtschutzelemente aus Kunststoff sind unzulässig.

§ 15 Schallschutz

15.1 Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen gemäß DIN 4109-1, Januar 2018, Schallschutz im Hochbau, zum Schutz vor Verkehrs- und Anlagengeräuschen vorzusehen.

D) Hinweise durch Text

1. Bodendenkmäler

Falls Bodendenkmäler bei der Verwirklichung von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zutage kommen, unterliegen diese der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG. Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

2. Bestandschutz

Bestandsgebäude inkl. bestehender Balkone, Terrassen und Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entsprechen, genießen bis zum Abriss und Neubau bzw. bis zu weitgehend substanzverändernden Maßnahmen an einem Gebäude, die einem Neubau gleichkommen, Bestandschutz.

3. Pflanzliste

Geeignete Baumarten I. Ordnung (Endwuchshöhe > 20 m), Pflanzqualität mind. 3xv, STU 18 - 20

Acer platanoides – Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn
Juglans regia – Walnuss
Liriodendron tulipifera – Tulpenbaum
Quercus robur – Stiel-Eiche
Tilia cordata – Winter-Linde

Geeignete Baumarten II. Ordnung (Endwuchshöhe 10 bis 20 m), Pflanzqualität mind. 3xv, STU 16 - 18

Acer campestre – Feld-Ahorn, auch in Sorten
Asculus carnea „Briotii“ – Rotblühende Rosskastanie
Alnus spaethii – Purpur-Erle
Carpinus betulus – Hainbuche
Corylus colurna – Baum-Hasel
Liquidambar styraciflua – Amberbaum
Prunus avium – Vogel-Kirsche, auch in Sorten
Pyrus pyrastrer – Holz-Birne
Sorbus aria – Mehlbeere, auch in Sorten
Sorbus aucuparia – Eberesche, auch in Sorten
Sorbus torminalis – Elsbeere
Obstbäume in Arten und Sorten als Hochstämme

4. Versickerung von Niederschlagswasser

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und befestigten Flächen ist auf den Privatgrundstücken oberflächlich und unter Einhaltung der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENWU) zu versickern. Es ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine flächenhafte Versickerung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser über ein Mulden-Rigolen-System zu versickern. Der Bau von Sickerschächten ist nur in Ausnahmefällen zulässig und grundsätzlich zu begründen.

5. Schutzmaßnahmen für Starkregeneignisse

Als Überflutungsschutz für den Fall von Starkregeneignissen wird eine Überhöhung von Rampen zu tiefergelegenen Gebäudeteilen (z.B. Tiefgaragen) im Einfahrtbereich und eine Überhöhung der Oberkanten von Lichtschächten, Kellerfenstern und Sparteneinführungen empfohlen.

6. Artenschutz

Vor der Durchführung von Einzelvorhaben (z.B. Abriss- oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden, Fassadensanierung, Fällung von Bäumen mit Höhlen) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Berchtesgadener Land abzuklären, ob Belange des nationalen und europäischen Artenschutzes berührt sind.

Aus Gründen des Artenschutzes soll auf vogelgefährdende Glasflächen verzichtet werden, insbesondere als Lärmschutzverglasung, an Durchgängen und als Eckverglasung. Es wird empfohlen, Vogelschutzglas der Kategorie A nach ONR 191040 einzusetzen.

Für die Außenbeleuchtung sind streulichtarme und insektenfreundliche Leuchtkörper zu verwenden, z. B. in Form von Natrium-Hochdruckdrucklampen oder modernen LED-Lampen.

Sollten Baumfällungen erforderlich sein, ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu beachten. Demzufolge sind Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

7. Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

8. Altlasten

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt oder das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art 1 BayBodSchG).

9. Fernwärme

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt im Bereich der "Satzung für die öffentliche Fernwärmeversorgungseinrichtung der Gemeinde Ayring" (Fernwärmeversorgung - FWS) vom 11.12.2018. laut dieser Satzung besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeversorgung. Die weiteren Regelungen der FWS sind zu beachten.

10. Leitungsplan

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Abschnitt 6 (Ausgabe 2013) zu beachten.

11. DIN-Normen und technische Regelwerke

Die in den Festsetzungen zitierten DIN-Normen, technische Regelwerke und Satzungen können bei der Gemeindeverwaltung Ayring zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrenshinweise

1. Der Bauausschuss der Gemeinde Ayring hat in der Sitzung vom 14.11.2019, Beschluss Nummer 144/2019, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.12.2020 im Amtsblatt Nummer 53 für den Landkreis Berchtesgadener Land ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.12.2019 hat in der Zeit vom 30.12.2020 bis 15.02.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.12.2020 fand in der Zeit vom 30.12.2020 bis 15.02.2021 statt.

3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.03.2021 fand in der Zeit vom 11.08.2021 bis 13.09.2021 statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.03.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2021 bis 13.09.2021 öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Ayring hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 12.10.2021 mit Beschluss des Bauausschusses Nummer 180/2021 vom 12.10.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ayring, den Siegel

Martin Öttl
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt:

Ayring, den Siegel

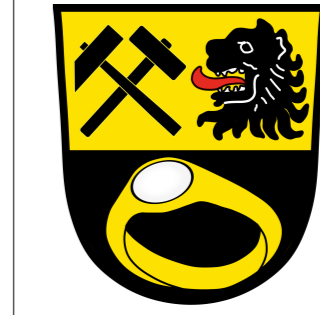
Martin Öttl
Erster Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nummer vom gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Ayring, den Siegel

Martin Öttl
Erster Bürgermeister

Norden



Gemeinde Ayring
Bebauungsplan
Mitterfelden A - Teilbereich Heubergstraße Ost

für den Bereich nordöstlich und westlich der Heubergstraße

Planzeichnung M 1:1000
12.10.2021

Stadtplanung Breunig mit Fisel und König Landschaftsarchitekten